Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bornet Projects · Bornet Project Management Sàrl
Version: Oktober 2026

Bornet Projects ist eine Marke der Bornet Project Management Sàrl, Marie-Louise-Bloesch-Weg 2, 2503 Biel/Bienne, Schweiz, CHE-342.988.070 (nachfolgend «Bornet Projects»). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für die Leistungen in Projektmanagement, Projektsanierung und Beratung, die Bornet Projects für Unternehmen und Organisationen erbringt (nachfolgend «der Kunde»). Kontakt: info@bornetprojects.ch.

1. Geltungsbereich und Abschluss des Mandats

Die AGB werden jedem Angebot beigelegt. Sofern nicht anders angegeben, ist ein Angebot 30 Tage gültig. Das Mandat kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot schriftlich annimmt (Unterschrift, E-Mail oder Bestellung); damit akzeptiert er die AGB. Jede Änderung des Umfangs, der Termine oder des Preises wird schriftlich vereinbart; eine E-Mail genügt.

Bei Widersprüchen geht ein von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag dem Angebot vor, und das Angebot geht den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Bornet Projects sie schriftlich akzeptiert hat. Wird das Mandat über eine Vermittlungsplattform oder einen Vermittler abgeschlossen, gehen deren Bedingungen für die darin geregelten Punkte vor.

2. Art der Leistungen

Die Leistungen werden im Rahmen eines Auftrags im Sinne von Art. 394 ff. des Obligationenrechts (OR) erbracht. Bornet Projects arbeitet sorgfältig und nach den Regeln des Fachs, garantiert jedoch kein Ergebnis (Termine, Budget oder Projektziele), da dieses auch von den Entscheidungen, Ressourcen und Lieferanten des Kunden abhängt. Nur die im Angebot ausdrücklich beschriebenen Arbeitsergebnisse sind Gegenstand einer Lieferverpflichtung.

Der Kunde behält die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung für sein Projekt. Bornet Projects analysiert, empfiehlt, plant und steuert; Priorisierungsentscheidungen, die Wahl der Lieferanten und Freigaben bleiben Sache des Kunden. Bornet Projects kann den Kunden ohne schriftliche Vollmacht nicht verpflichten.

3. Unabhängigkeit und eingesetzte Personen

Bornet Projects arbeitet als unabhängiger Dienstleister; das Mandat ist weder ein Arbeitsvertrag noch ein Personalverleih. Der Kunde legt die Ziele, den Umfang und die Prioritäten fest. Bornet Projects organisiert ihre Arbeit selbst (Methoden, Arbeitszeiten und Arbeitsort, vorbehaltlich des Angebots); ihre Mitarbeitenden sind nicht in die Hierarchie des Kunden eingebunden und halten dessen Sicherheits- und Zugangsregeln ein. Der Kunde hat gegenüber den Mitarbeitenden von Bornet Projects keine Arbeitgeberpflichten: Ihre Löhne und Sozialversicherungen gehen zulasten von Bornet Projects.

Die Leistungen werden von den im Angebot bezeichneten Personen oder von Mitarbeitenden von Bornet Projects erbracht. Der Beizug eines externen Subunternehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden; Bornet Projects bleibt gegenüber dem Kunden für die Leistungen verantwortlich, die sie Dritten überträgt.

4. Honorare, Spesen und Rechnungsstellung

Mandat nach Aufwand: Die für das Mandat aufgewendete Zeit wird zum Tarif des Angebots in Rechnung gestellt, mit einem Stundennachweis zu jeder Rechnung. Ein Arbeitstag umfasst 8 Stunden. Der

Stundennachweis gilt als akzeptiert, wenn der Kunde ihn nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich beanstandet.

Pauschalmandat: Der im Angebot festgelegte Preis wird nach Meilensteinen in Rechnung gestellt; eine Anzahlung kann im Angebot vorgesehen werden.

Teilzeitmandat: Ein Volumen an Tagen oder Stunden wird pro Woche oder pro Monat vereinbart und am Ende jedes Monats in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), ohne Mehrwertsteuer, sofern das Angebot keine andere Währung vorsieht. Die Mehrwertsteuer wird zum gesetzlichen Satz hinzugerechnet, sofern sie geschuldet ist. Leistungen an Kunden mit Sitz im Ausland unterliegen grundsätzlich nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer.

Spesen im Zusammenhang mit dem Mandat (Reisen, Unterkunft usw.) werden zusätzlich zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt, sofern das Angebot keine Pauschale vorsieht. Grössere Spesen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden. Eine Anpassung der Tarife während eines laufenden Mandats wird mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt und gilt nicht für laufende Pauschalmandate.

5. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.

Bei Zahlungsverzug sendet Bornet Projects eine erste Mahnung ohne Gebühren; ab dieser Mahnung ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet (Art. 102 und 104 OR). Ist die Rechnung 10 Tage später noch immer nicht bezahlt, wird eine zweite Mahnung mit Gebühren von CHF 20 pro Mahnung versandt, und Bornet Projects kann ihre Leistungen bis zur Zahlung aussetzen. Anschliessend kann sie ein Betreibungsverfahren einleiten.

6. Mitwirkung des Kunden und Änderung des Umfangs

Der Kunde stellt die erforderlichen Informationen, Zugänge und Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung, bestimmt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson und trifft seine Entscheidungen innerhalb von Fristen, die mit der Planung vereinbar sind. Bornet Projects haftet nicht für Verzögerungen oder Fehler, die auf fehlende, verspätete oder unrichtige Informationen, Entscheidungen oder Ressourcen des Kunden zurückzuführen sind.

Übersteigt der erforderliche Aufwand die Schätzung oder den vereinbarten Umfang deutlich, informiert Bornet Projects den Kunden schriftlich, bevor sie die Arbeiten ausführt. Zusätzliche Arbeiten werden nur mit seiner vorherigen Zustimmung in Rechnung gestellt.

7. Einsätze im Ausland

Der Kunde informiert Bornet Projects über die ihm bekannten örtlichen Verhältnisse und erleichtert die Beschaffung von Visa und Zugängen. Bornet Projects kann eine Reise ablehnen, verschieben oder abbrechen, wenn die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden nicht in angemessener Weise gewährleistet ist, insbesondere wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) davon abrät. Die Parteien vereinbaren dann eine Arbeit aus der Ferne oder eine Verschiebung.

8. Vertraulichkeit und Referenzen

Bornet Projects behandelt die Informationen des Kunden, von denen sie Kenntnis erhält, vertraulich, während des Mandats und zeitlich unbegrenzt nach dessen Ende, ausser bei einer gesetzlichen Pflicht oder mit schriftlicher Zustimmung des Kunden. Eine von den Parteien unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung geht vor.

Sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht, kann Bornet Projects das Mandat in anonymisierter Form als Referenz nennen (Branche, Region, Art des Projekts). Name oder Logo des Kunden werden nur mit seiner schriftlichen Zustimmung verwendet.

9. Datenschutz

Bearbeitet Bornet Projects Personendaten im Auftrag des Kunden, handelt sie als Auftragsbearbeiterin im Sinne von Art. 9 DSG: Sie befolgt die Weisungen des Kunden und trifft angemessene Sicherheitsmassnahmen. Betrifft das Mandat besonders schützenswerte Personendaten (z. B. biometrische Daten oder Identitätsdaten), greift sie nur im unbedingt erforderlichen Umfang und in den Umgebungen des Kunden darauf zu und kopiert sie ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht auf ihre eigenen Systeme. Die übrigen Bearbeitungen von Personendaten durch Bornet Projects sind in ihrer Datenschutzerklärung beschrieben, die auf www.bornetprojects.ch abrufbar ist.

10. Beendigung des Mandats

Gemäss Gesetz (Art. 404 OR) kann jede Partei das Mandat jederzeit beenden. Bei einem Teilzeitmandat oder einem Mandat auf unbestimmte Dauer verpflichten sich die Parteien, die Beendigung mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats schriftlich anzukündigen, um eine geordnete Übergabe zu ermöglichen.

In jedem Fall bezahlt der Kunde die bis zum Ende des Mandats erbrachten Leistungen (bei einem Pauschalmandat anteilig) und die bereits angefallenen Spesen. Beendet eine Partei das Mandat ohne triftigen Grund und zu einem für die andere Partei ungünstigen Zeitpunkt, ersetzt sie dieser den daraus entstehenden Schaden (Art. 404 Abs. 2 OR).

Am Ende des Mandats gibt Bornet Projects die Dokumente, Daten und Zugänge des Kunden zurück und stellt auf dessen Wunsch eine Übergabe sicher, die zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt wird.

11. Haftung

Bornet Projects haftet für direkte Schäden, die durch ein Verschulden bei der Ausführung des Mandats verursacht werden. Soweit gesetzlich zulässig, ist ihre gesamte Haftung auf die Honorare beschränkt, die für dieses Mandat in den 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis in Rechnung gestellt wurden; sie haftet nicht für indirekte Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Datenverlust. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (Art. 100 OR).

Bornet Projects haftet weder für die Folgen von Entscheidungen des Kunden noch für Leistungen von Lieferanten oder Dritten, die er beauftragt hat.

12. Geistiges Eigentum

Die speziell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnisse gehen mit vollständiger Bezahlung der entsprechenden Leistungen in sein Eigentum über. Die Methoden, Werkzeuge und Vorlagen von Bornet Projects bleiben ihr Eigentum, und sie kann ihr allgemeines Know-how weiterverwenden, ohne vertrauliche Informationen des Kunden.

13. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung infolge eines äusseren Ereignisses, das sie weder vorhersehen noch verhindern konnte, zum Beispiel eine Naturkatastrophe, eine Pandemie, ein bewaffneter Konflikt, Reisebeschränkungen oder eine behördliche Anordnung. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich. Dauert die Verhinderung länger als 30 Tage, kann jede Partei das Mandat mit sofortiger Wirkung beenden; die erbrachten Leistungen und angefallenen Spesen bleiben geschuldet.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AGB und die Mandate unterstehen schweizerischem Recht. Bei Streitigkeiten suchen die Parteien zunächst eine einvernehmliche Lösung; andernfalls ist der ausschliessliche Gerichtsstand Biel/Bienne.

15. Aktualisierung

Bornet Projects passt diese AGB an, wenn sich ihre Leistungen oder der rechtliche Rahmen ändern. Die geltende Fassung ist auf ihrer Website veröffentlicht. Eine neue Fassung gilt für Angebote, die nach ihrer Veröffentlichung erstellt werden; ein laufendes Mandat bleibt der vom Kunden akzeptierten Fassung unterstellt, es sei denn, beide Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und einer Übersetzung ist die französische Fassung massgebend.